

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Entsorgungsdienstleistungen und die Gestellung von Containern für die Verwertung/Beseitigung von (Abfälle, Reststoffe und Wertstoffe) Greiner GmbH (Stand: 01/2021)

## 1. Geltung der AGB

Diese AGB gelten schon im Zeitpunkt der ersten Geschäftsanbahnung für alle Werkverträge und sonstigen Dienstleistungen (nachfolgend „Leistungen“) der Greiner GmbH im Rechtsverhältnis zu jeglichem Auftraggeber als Verbraucher oder Unternehmer soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen, gleich welcher Art gelten nur, wenn die Greiner GmbH sie in jedem Einzelfall festgelegt oder Abweichungen ausdrücklich bestätigt hat. Auf den Widerspruch oder die Erbringung von Leistungen kommt es nicht an. Diese AGB werden auf Wunsch jederzeit übermittelt und stehen im Internet unter [www.greiner-recycling.de](http://www.greiner-recycling.de) zum Abruf zur Verfügung.

## 2. Abfallrechtliche Verantwortung und Übernahme des Abfalls

Greiner GmbH erbringt die vereinbarten Leistungen im Rahmen des geltenden Abfallrechts ausschließlich nach diesen AGB. Danach gelten folgende Verantwortlichkeiten des Auftraggebers: Der Auftraggeber ist als Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) und als Besitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) für die Verwertung und Beseitigung der Abfälle verantwortlich i.S.v. § 22 Satz 2 KrWG. Er stellt die Abfälle für die Entsorgung durch Greiner GmbH entweder mit dem Einfüllen in das von Greiner GmbH angelieferte Behältnis oder mit der Anlieferung auf einer Betriebsstätte der Greiner GmbH bereit. Ein Bereitstellen durch den Auftraggeber liegt ebenfalls vor, wenn die Abfälle aus sonstigen Gründen in den Herrschaftsbereich der Greiner GmbH gelangt sind. Greiner GmbH wird Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 8 KrWG) erst mit Abschluss der Verladung auf das Transportfahrzeug oder - bei Selbstanlieferung an der Betriebsstätte - mit dem Abladen der Abfälle.

## 3. Auftragserteilung, Verkehrssicherung

3.1 Greiner GmbH wird mit der Bestellung eines Behältnisses zur Beförderung von Abfällen, dem Auftrag zur Abholung oder im Falle der Selbstanlieferung auf einer Betriebsstätte der Greiner GmbH im Zeitpunkt des Abladens beauftragt, die bereitgestellten Abfälle nach eigenem Ermessen in Besitz zu nehmen, zu befördern, sich anzueignen, zu beseitigen oder zu verwerten.

3.2 Die Aufstellung des Behältnisses erfolgt nach Weisung des Auftraggebers und auf sein Risiko für die Eignung der Zuwege und des Abstellplatzes für schweren LKW-Verkehr. Ausschließlich der Auftraggeber ist für die Dauer der Bereitstellung des Behältnisses für die Verkehrssicherung etwa durch Absperrung oder Beleuchtung verantwortlich. Für die Einholung und Aufrechterhaltung von privaten Zustimmungen oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnissen und die Einhaltung darin enthaltener Auflagen oder Bedingungen ist der Auftraggeber auf seine Kosten verantwortlich.

3.3 Wird jedoch die Greiner GmbH für die unter 3.2 aufgeführte Aufstell-Erlaubnis und/bzw. Verkehrssicherung im öffentlichen Verkehrsraum durch den Auftraggeber beauftragt, werden die anfallenden Kosten dem Auftraggeber separat berechnet und sind nicht Bestandteil eines Entsorgungspreises.

3.4 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aufstellung des Behältnisses, seine Nutzung oder durch das Einfüllen von Abfällen dieses weder durch ihn, seinen Erfüllungsgehilfen noch durch Dritte beschädigt wird. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass jede Gefährdung aus der Nutzung der Behältnisse für ihn oder sonstige Dritte ausgeschlossen ist. Er stellt die Greiner GmbH von allen Ansprüchen aus der Verletzung dieser Pflichten frei. Er haftet der Greiner GmbH gegenüber im Übrigen für jeden Schaden an den Behältnissen einschließlich ihres Verlustes.

3.5 Der Auftraggeber wird die Behältnisse nur bestimmungsgemäß verwenden und nur bis zur Ladekante unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts beladen. Die Behältnisse dürfen nur mit zulässigen und den bei der Bestellung vereinbarten Abfallarten gefüllt werden. Der Auftraggeber hat der Greiner GmbH über jede abweichende Befüllung vor der Besitzübernahme durch die Greiner GmbH zu unterrichten. Die Befüllung mit gefährlichen Abfällen (z. B. wassergefährdenden, ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten, Farben, Lösungsmitteln, Kleber, Chemikalien etc.) muss die Greiner GmbH bei der Beauftragung angekündigt werden. Der Auftraggeber hat als Abfallerzeuger und Abfallbesitzer am abfallrechtlichen Nachweisverfahren (§ 50 KrWG) teilzunehmen und mitzuwirken.

3.6 Wartezeiten des Auftraggebers bei vereinbarten Containerstellungen oder Containerabholungen unterliegen einer Karenzzeit von +/- 2,00 Stunden zum vereinbarten Zeitfenster. Diese darf die Greiner GmbH überschreiten in Fällen Höherer Gewalt, außergewöhnlicher Verkehrsverhältnisse, Unwetter oder Streiks.

## 4. Leistungserbringung

4.1 Behältnisse stellt Greiner GmbH dem Auftraggeber mietweise zur Verfügung. Die Abholung von Behältnissen oder Abfällen erfolgt zu dem vereinbarten Abholrhythmus. Erfolgt eine Abholung des Behältnisses auf Abruf des Auftraggebers, zeigt der Auftraggeber der Greiner GmbH die Abholung an.

4.2 Lieferscheine und Belege werden – soweit möglich und gesetzlich zulässig – beleglos mittels elektronischen Systems geführt.

4.3 Greiner GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungen Dritter zu bedienen.

4.4 Sollte die vertraglich vereinbarte Leistung infolge geänderter gesetzlicher Anforderung nicht mehr zulässig sein, führt Greiner GmbH die Leistungen nach Maßgabe geänderter Bedingungen durch. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

## 5. Abfallbestimmung

Der Auftraggeber ist für die Deklaration der Abfälle verantwortlich. Im Zweifel oder bei Unkenntnis der Abfallarten hat er Auskunft bei der Greiner GmbH einzuholen. Bei jeder Abweichung von den so deklarierten Abfällen ist die Greiner GmbH zur Verweigerung des Abtransports, zur Rücklieferung oder zur Entsorgung auf Kosten des Auftraggebers berechtigt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zur Deklaration der Abfälle zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen haben und Ordnungswidrigkeiten darstellen können. Er stellt Greiner von jeder Verantwortung für unvollständige oder unrichtige Angaben frei und ersetzt Greiner jeden daraus folgenden Schaden.

## 6. Haftungsbegrenzung

Die Haftung von Greiner für jede Pflichtverletzung oder sonstigen Schadenersatz ist jedenfalls im Verhältnis zu Auftraggebern, die nicht Verbraucher sind, auf den mit der Leistung verbundenen typischen Schaden unter Ausschluss einer Haftung für Schäden aufgrund nicht grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen beschränkt. Das gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Greiner oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

## 7. Preise, Kosten, Vergütung

7.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die jeweils aktuellen Aufwendungen auf Nachweis mit den handelsüblichen Geschäftskostenschlägen, zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, oder falls diese vorhanden ist, die Standardpreisliste der Greiner GmbH in der jeweils gültigen Fassung im Internet unter [www.greiner-recycling.de](http://www.greiner-recycling.de). Der Auftraggeber schuldet ferner alle nachgewiesenen Kosten und Gebühren, insbesondere Beseitigungs- oder sonstige Verwertungsgebühren, Gebühren für Entsorgungswege oder -nachweise. Erhöhen oder ermäßigen sich während der Vertragsdauer die Gesamtkosten der Leistung um mehr als 5 %, sind die Vertragspartner berechtigt, die vereinbarten Preise neu zu verhandeln oder bei Scheitern der Verhandlungen den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten insbesondere aufgrund von Gesetzesänderungen, der Verabschiedung neuer Gesetze, behördlichen Auflagen, Gebühren oder sonstigen Abgaben, kann Greiner GmbH vom Zeitpunkt der Veränderung an entsprechend dem gegenüber dem Auftraggeber nachgewiesenen Kostensteigerungen den Preis anpassen.

7.2 Die von der Greiner GmbH in Rechnung gestellten Preise und Kosten sind sofort nach Rechnungserhalt oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin netto fällig und zahlbar. Im Falle des Verzugs schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen (§ 288 BGB).

7.3 Weitere Gebühren und Kosten (z.B. Kosten Sondernutzungsgebühren für den öffentlichen Straßenraum, Deponiegebühren, Sortierkosten oder dergleichen, werden, soweit sie nicht Angebotsbestandteil sind, gesondert in Rechnung gestellt.

7.4 Werden Leistungen entsprechend dem Massegewicht der Abfälle abgerechnet, sind die in den jeweiligen Wiegebelegen festgestellten Gewichte maßgeblich. Die Gewichte ermittelt Greiner GmbH unter Beachtung der Anforderungen an das MessEG und die MessEV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen. Sofern das ermittelte Nettogewicht einen Wert unterhalb der Mindestlast der Waage erreicht, ist Greiner GmbH berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht ein pauschales Entgelt bzw. eine pauschale Vergütung gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Waage nachweislich ein unzutreffendes Gewicht ermittelt.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Abtretungen von Ansprüchen aus dem Rechtsverhältnis zu der Greiner GmbH bedürfen der schriftlichen Zustimmung von der Greiner GmbH. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis zulässig.

8.2 Sonstige verbindliche Vereinbarungen, Änderung, Kündigung oder Aufhebung eines Auftragsverhältnisses oder Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

8.3 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung gespeichert und im Rahmen der gesetzlichen Nachweispflichten weitergegeben werden. Bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung erfolgt die Datenverarbeitung auch ohne seine Zustimmung. Greiner ist berechtigt, zum Zwecke der Kreditprüfung personenbezogene Daten des Auftraggebers von Kreditauskunftsunternehmen einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, einzuholen, zu verarbeiten und zu verwerten, sofern die Greiner GmbH dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt hat.

8.4 Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungen vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

8.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden der Auftraggeber und Greiner GmbH eine Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

## 9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für die Vertragspartner der Sitz der Greiner GmbH, Frankfurt an Main

## 10. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Regelungen des UN-Kaufrecht.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden der Auftraggeber und die Greiner GmbH eine Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.